

## Streuobstwiesen schützen und nachhaltig fördern Förderprojekt der Kreisverwaltung und der Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“ / Bewerbungen laufen

Es ist Frühling und die Obstbäume blühen – fast 1200 größere Streuobstwiesen gibt es im Landkreis. Sie sind Lebensraum für zahlreiche Vögel, Reptilien oder Insekten. Sie tragen dazu bei, bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu schützen und erhalten die Vielfalt alter Obstsorten.

Insbesondere vor dem Hintergrund von Klimaveränderungen bieten Streuobstwiesen viele Vorteile: Als Grünpflanzen sorgen sie mit ihrer Photosynthese dafür, CO<sub>2</sub> zu reduzieren und gleichzeitig Sauerstoff zu produzieren. Außerdem fördern ihre Wurzeln die Durchlüftung des Bodens, der dadurch besser vor Erosion geschützt ist und mehr Regenwasser aufnehmen kann. Auch aus diesen Gründen hat die UNESCO Streuobstwiesen in diesem Jahr in das Immaterielle Kulturerbe Deutschlands aufgenommen.

Dieses Kulturerbe ist durch nachlassendes Nutzungsinteresse zunehmend gefährdet und so drohen immer mehr alte Streuobstbestände dauerhaft verloren zu gehen. Um diese landschaftsprägenden Lebensräume nachhaltig zu schützen, hat die Stiftung Zukunft in Trier-Saarburg das Förderprojekt „Wer trotz Wind und Wetter, reduziert das CO<sub>2</sub> und bietet Tieren ein Zuhause? Die Streuobstwiese – ein schützenswertes Biotop“ gestartet. Insgesamt stehen für die kommenden Jahre dafür 250 000 Euro zur Verfügung. Das Projekt besteht aus zwei jeweils fünfjährigen Zeiträumen.

Der erste fünfjährige Projektzeitraum startet dieses Jahr und wird mit 150 000



*Neben der Schweicher Straße in Kenn blühen bereits die Apfelbäume. Mit dem Streuobstwiesen-Projekt der Stiftung „Zukunft in Trier-Saarburg“ sollen weitere Standorte nachhaltig geschützt und gefördert werden.*

*Foto: Heike Ulrich*

Euro von der Stiftung gefördert. Von 2022 bis 2027 fließen für einen zweiten Zeitraum nochmal 100 000 Euro.

### Anträge ab sofort möglich

Ziel ist eine naturgemäße nachhaltige Bewirtschaftung alter Streuobstwiesen. Dazu soll ihre Pflege und Entwicklung unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte gefördert werden.

Um Streuobstbestände zu ergänzen oder tote Bäume zu ersetzen, sollen auch neue Bäume gepflanzt werden. Fachliche Unterstützung bietet die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung, die die Flächen begutachtet und das Projekt begleitet.

Verbands-, Ortsgemeinden aber auch Privatpersonen, die eine Streuobstwiese besitzen, können ab sofort einen Antrag stellen. Mit dem Antrag sollen auch ein Foto der Fläche, ein Lageplan sowie die derzeitige Anzahl der Bäume an die Ortsgemeinde übermittelt werden. Die Kommunen sammeln die Anträge bis zum 5. Mai und leiten diese an die Kreisverwaltung weiter. Das Kuratorium der Stiftung entscheidet dann über die Förderzuweisungen. Voraussetzungen für einen Antrag sind:

- Fläche von mindestens 3 000 Quadratmeter oder mindestens fünf Bäume in einer Reihe
- ortsnahe Flächen
- keine Kompensationsverpflichtung
- Bereitschaft in dem Projektzeitraum die Bewirtschaftung der Streuobstbestände nach den Vorgaben des Biolandbaus vorzunehmen

Ansprechpartnerin in der Kreisverwaltung ist Dr. Cornelia Pfabel. Weitere Infos über eine mögliche Vermarktung des Streuobstes, über Finanzierungsmöglichkeiten der Schnittmaßnahmen sowie einen Anmeldevordruck finden sich auf der Internetseite der Kreisverwaltung: [www.trier-saarburg.de/streuobstwiese](http://www.trier-saarburg.de/streuobstwiese)

### Weiteres:

Seite 2 | Landesverdienstmedaille vergeben

Seite 2 | Hassrede als Herausforderung

Seite 3 | Neue Buslinie „9“ von Ruwer bis Roscheid

Seite 5 | Jugend- und Sozialamt ziehen um

Seite 5-9 | Bekanntmachungen, Ausschreibung

## Verdienstmedaille des Landes für Rainer Schladweiler

Der Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Thomas Linnertz, überreichte Rainer Schladweiler die Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz.

Rainer Schladweiler aus Temmels hat sich insbesondere im Bildungsbereich bleibende Verdienste erworben. So engagierte er sich sowohl in der Elternarbeit in den Kindertagesstätten als auch den Grundschulen und weiterführenden Bildungseinrichtungen. Seit 2004 gehört er dem Regionälternbeirat Trier, dem er seit 2010 als Sprecher vorsteht, an. Zudem ist er seit 2009 im Landeselternbeirat Rheinland-Pfalz aktiv und steht diesem Gremium seit 2019 als Sprecher vor. Der 62jährige hat sich bei unzähligen Schulbesuchen, in Beiräten, Gremien oder Fördervereinen uner-



**ADD-Präsident Thomas Linnertz überreicht Rainer Schladweiler (2.v.l.) die Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz.**

mühdlich für die Weiterentwicklung von Schulen im Land eingesetzt und sich insbesondere für die Förderung von benachteiligten Kindern engagiert. Dabei gilt der Inklusion sein Hauptaugenmerk. Daneben ist der Geehrte auch Gründer

mehrerer Fördervereine sowie Beisitzer der unabhängigen, rheinland-pfälzischen Initiative „EINE Schule für ALLE – länger gemeinsam lernen e.V.“ und Vorsitzender des Vereins „EINE Schule für ALLE“ in Trier.

## Hassrede als Herausforderung für die Gesellschaft

### Netzwerkkonferenz „Gemeinsam für den Kinderschutz“ der Stadt und des Landkreises erstmals digital

Die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen verschieben sich immer weiter ins Digitale - dies wird derzeit aufgrund der Corona-Pandemie noch verstärkt. Umso wichtiger ist es, dass sich Kinder und Jugendliche selbst, ihr Umfeld und nicht zuletzt Fachkräfte, die mit ihnen in engem Kontakt stehen, mit digitalen Räumen beschäftigen.

Parallel werden Hassrede und Verschwörungstheorien online verstärkt sichtbar. Die 12. Netzwerkkonferenz „Gemeinsam für den Kinderschutz“ der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg hatte daher das Schwerpunktthema „Hassrede als Herausforderung für Pädagogik und Zivilgesellschaft“ gewählt.

#### Rund 100 Teilnehmende

Bei der zum ersten Mal in einer Videokonferenz stattfindenden Veranstaltung waren über 100 Teilnehmende aus vielfältigen Bereichen wie beispielsweise aus der Jugendhilfe, den Schulen, den Familieneinrichtungen, den Beratungsstellen, den Kliniken, der Polizei und der Justiz anwesend.

Das Kernthema wurde in einem Vortrag der Medienpädagogin Alia Pagin vorgestellt. Sie hat Konzepte entwickelt, wie man Medienkritik und Medienethik

– nicht nur an Kinder und Jugendliche – vermitteln kann.

Kinder und Jugendliche seien zunehmend demokratiefeindlichen Diskursen in digitalen Medien ausgesetzt. Umso wichtiger sei es, dass sie in ihrem Umfeld Ansprechpersonen hätten, die sie auf dem Weg in einen kompetenten Umgang mit Medien unterstützen. Pagin regte an, auch die eigene Mediennutzung zu reflektieren. Andererseits gab sie Tipps, wie dies mit Kindern im Schulalter und Jugendlichen spielerisch erarbeitet werden kann. I

#### Angebote auch in Corona-Zeiten

„Das Netzwerk Kinderschutz hat auch während des Lockdowns durchgängig den Kontakt zu den Netzwerkpartnern gehalten“, so Angelika Mohr, Netzwerkkordinatorin im Landkreis Trier-Saarburg. Viele Arbeitskreise und weitere Veranstaltungen konnten im Online-Format stattfinden. Auch habe man in lokalen Medien über Hilfe- und Beratungsmöglichkeiten informiert.

Besonders lobte sie die Hebammenzentrale der Stadt und des Landkreises, die viele werdende Mütter an Hebammen vermitteln konnte. Außerdem betreuten die Fachkräfte im Rahmen der Frühen

Hilfen auch während der Lockdowns die Familien, die Unterstützung möchten, so Mohr.

#### Weitere Veranstaltung geplant

Seit 2009 fand jährlich eine Netzwerkkonferenz statt. 2020 musste leider aufgrund der Corona-Pandemie mit dieser Tradition gebrochen und die Konferenz, die für gewöhnlich mit rund 180 Teilnehmenden in Präsenz stattfindet, verschoben werden. Um die Veranstaltung in diesem Jahr zu realisieren, wurde sie in den digitalen Raum verlegt.

Für den Herbst ist eine weitere Veranstaltung geplant, in welcher schwerpunktmäßig auf die Mediennutzung von Eltern und die Auswirkungen auf Säuglinge und Kleinkinder eingegangen werden wird.

### Kreis-Nachrichten Redaktion

Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier  
Pressestelle  
Verantwortlich  
Thomas Müller, Martina Bosch  
Tel. 0651-715 -240 / -406  
Mail: presse@trier-saarburg.de

## Bessere Anbindung: Mit der „9“ von Ruwer bis Roscheid

Seit dem 7. April bieten die Stadtwerke Trier (SWT) eine neue Busverbindung zwischen Konz und Trier im Stundentakt an. Damit weiten die SWT die Integration der stadtgrenzüberschreitenden Verkehre von Trier in den Kreis weiter aus und bieten eine verbesserte Anbindung von Konz in die Trierer Innenstadt.

Die Endhaltestellen der Buslinie 9 befinden sich in Konz-Roscheid und am Sportplatz in Ruwer. Insgesamt bedient die Linie auf ihrer Strecke 44 Haltestellen und ist dabei 66 Minuten unterwegs. „Für die Bürgerinnen und Bürger aus Konz ist die Linie eine echte Alternative zum Auto, für die Triererinnen und Trierer verbessert sie im Bereich Trier-Nord und Ruwer die Anbindung an die City. Danke an die SWT für die Umsetzung“, sagte Triers Oberbürgermeister Wolfram Leibe. Der Kreisbeigeordnete Lutwin Ollinger ergänzte: „Die Linie 9 ist ein gutes Beispiel, dass der VRT und die SWT zusammenarbeiten, um ein ÖPNV-Angebot auf die Straße zu bekommen, das an den Bedürfnissen der Menschen orientiert ist.“

„Durch die neue Linie 9 erhalten die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Konz, aber auch der Ortsgemeinden in Verbindung mit der Linie 292 eine Umsteigemöglichkeit mit dem Bus nach Trier. Dies ermöglicht allen eine bessere Mobilität im ÖPNV“, so der Konzer Bürgermeister Joachim Weber.



*Stellten die Linie vor (v.l.): Karin Besel (VRT), Stephan Schmitz-Wenzel (Kreisverwaltung), Michael Schröder, Arndt Müller (beide SWT), Joachim Weber (Bürgermeister der VG Konz), der Oberbürgermeister von Trier, Wolfram Leibe, und Kreisbeigeordneter Lutwin Ollinger.*

Die Route verläuft von Roscheid über Konz-Mitte, Karthaus, das Pacelliufer und die Südallee in die Trierer Innenstadt über den Nikolaus-Koch-Platz und Trevis. Von dort geht es weiter über die Bruchhausen- und Lindenstraße in Richtung Mosel. Dann am Ufer entlang bis zum Verteilerkreis und durch die Loebstraße nach Ruwer. Im Stadtgebiet zwischen Trier-Galerie und Castelforte (Globus Baumarkt) wird die Linie 9 auf einen 30-Minuten-Takt verdichtet.

Am Moselufer zwischen Zurlauben und Moselstadion sind neue, zunächst provisorische Haltestellen eingerichtet worden. Sie befinden sich an der Ecke Lindenstraße, auf Höhe der ehemaligen Kabinenbahn, an der Jugendherberge

und an der Ecke Zeughausstraße. Im Stadtteil Ruwer ersetzt die Linie 9 das heutige Angebot der Linie 1. Dort endet die Linie 1 künftig am Verteilerkreis.

Auch das Angebot der Linie 5 wird angepasst: Die heute stündliche Anbindung der Linie 5 über die Zurmaier Straße bis zur Haltestelle Castelforte wird durch das halbstündliche Angebot der Linie 9 ersetzt. Die Endstation der Linie 5 wird die Haltestelle „Wilhelm-Leuschner-Straße“ sein. Ab September 2021 folgt dann die neue Sternbuslinie 89, die die Strecke Konz-Trier in den Früh- und Abendstunden sowie am Wochenende bedient. Für Fragen zum neuen Angebot stehen die SWT gerne unter 0651 / 71 72 73 zur Verfügung.

## Neuer Chefarzt der Psychiatrie am Kreiskrankenhaus Saarburg

Seit Ende Februar ist Thomas Hudson neuer Chefarzt der Abteilung für Psychosomatik, Psychiatrie und Psychotherapie am Kreiskrankenhaus. Er löst im Zuge des Ausbaus der psychiatrischen und psychosomatischen Hauptfachabtei-

lung Dr. Stefan Burg als internistischen Chefarzt der Psychosomatik ab, der die letzten 17 Jahre das psychosomatische Behandlungsangebot aufgebaut und geleitet hat. Das Direktorium dankt ihm für die erfolgreiche Etablierung der Psychosomatik am Kreiskrankenhaus. Er wird sich nun auf die Leitung der Inneren Abteilung mit der dort neu angeschlossenen Geriatrie konzentrieren können.

Thomas Hudson ist Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie mit 20-jähriger klinischer Erfahrung. Er besitzt damit wichtige Voraussetzungen für die Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten, die nun auch im Kreiskrankenhaus Saarburg in diesem Fachgebiet ihre Facharztausbildung machen können.



„Wir sind froh mit Herrn Hudson einen so erfahrenen Chefarzt für unser Haus gewonnen zu haben. Das Krankenhaus verfügt aktuell über 40 Betten für Psychosomatik, Psychiatrie und Psychotherapie sowie über die bereits seit 20 Jahren etablierte Tagesklinik für Psychiatrie und Psychotherapie mit 20 Plätzen. Im aktuellen Landeskrankenhausplan stehen dem Kreiskrankenhaus weitere 20 vollstationäre Betten zur Verfügung, die nach und nach in Betrieb genommen werden“, so Verwaltungsdirektor Matthias Gehlen.



**Chefarzt Thomas Hudson**

## ISB-Förderungen 39,4 Millionen Euro für den Kreis

Im Jahr 2020 unterstützte die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) private und gewerbliche Kunden im Landkreis Trier-Saarburg mit insgesamt 39,4 Millionen Euro. Im Rahmen der Bearbeitung der Corona-Hilfsprogramme hat die Förderbank im Kreis 2.578 Zusagen in Höhe von 20,7 Millionen Euro ausgesprochen. In der Wirtschaftsförderung entfielen 9,3 Millionen Euro auf 49 Anträge, die vor allem für Unternehmer- und Gründerkredite sowie Zuschüsse zu Beratungs- und Messekosten gewährt wurden.

Mit den jeweiligen Maßnahmen wurden insgesamt 484 Arbeitsplätze gesichert und geschaffen. In den Programmen der sozialen Wohnraumförderung wurden der Kauf, der Bau und die Modernisierung von insgesamt 73 Wohneinheiten mit 9,4 Millionen Euro gefördert. „Es freut mich, dass die Förderangebote der ISB im Kreis gut genutzt werden. Dies spiegelt nicht nur das dynamische Geschehen auf dem Immobilienmarkt in unserer Region wider, sondern ist auch Ergebnis der guten Zusammenarbeit zwischen der ISB und der Verwaltung“, so Landrat Günther Schartz.

Landesweit steigerte die ISB ihr Neugeschäftsvolumen um 18 Prozent auf insgesamt 2,5 Milliarden Euro. „Allein mit 789,4 Millionen Euro haben wir 93.857 Zusagen zur Unterstützung der rheinland-pfälzischen Wirtschaft mit den Corona-Hilfsprogrammen ausgesprochen, was einem Drittel am gesamten Geschäftsvolumen betrifft“, so Ulrich Dexheimer, Sprecher des Vorstandes der ISB. In der Wirtschaftsförderung hat die ISB 2020 mit einem Volumen von 251,6 Millionen Euro 1.242 Förderzusagen erteilt. Mit den Landesprogrammen der sozialen Wohnraumförderung wurden insgesamt 2.848 Wohneinheiten mit einem Volumen von 337,7 Millionen Euro gefördert. „Damit hat die ISB das bislang höchste Zuschuss- und Kreditvolumen in der sozialen Wohnraumförderung bewilligt“, so der Verwaltungsratsvorsitzende der ISB, Finanzstaatssekretär Dr. Stephan Weinberg.

**Kreis-Nachrichten online lesen**  
[www.trier-saarburg.de](http://www.trier-saarburg.de)

## Corona: Steigende Zahlen Allgemeinverfügung verlängert - Deutlich mehr Impfungen

Bis zum vergangenen Wochenende sind die Infektionszahlen sowie die 7-Tage Inzidenzen im Kreis und der Stadt Trier weiter angestiegen. Der Landkreis hat seine Allgemeinverfügung daher bis zum 25. April verlängert (Text unter [www.trier-saarburg.de/bekanntmachungen](http://www.trier-saarburg.de/bekanntmachungen))

Im Impfzentrum wurden in der vergangenen Woche deutlich mehr Personen geimpft als zuletzt. Mit einem Impfbrücken-System soll künftig gewährleistet werden, dass am Ende eines Tages übrig gebliebene Impfdosen schnellstmöglich verimpft werden können. Wichtig: Dieses System ersetzt nicht die normale Terminvergabe des Landes Rheinland-Pfalz, sondern ist ein zusätzlicher Service, wenn Impfstoff übrig ist.

Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet und in der in der Stadt Trier oder im Kreis einen Wohnsitz haben und die

über eine Mobilfunknummer per SMS kurzfristig benachrichtigt werden können sowie innerhalb von 30 Minuten im Impfzentrum in Trier vor Ort sein können, können sich mit einem Formular unter [www.trier.de/impfen](http://www.trier.de/impfen) registrieren. Dort gibt es nähere Infos.

### Gedenktag am 18. April

Bundespräsident Walter Steinmeier hat für dem kommenden Sonntag, 18. April, eine Gedenkveranstaltung für die Toten der Corona-Pandemie angekündigt. An diesem Tag ist Trauerbeflaggung angeordnet.

Aktuelle Informationen  
zur Corona-Pandemie täglich unter  
[www.trier-saarburg.de](http://www.trier-saarburg.de)  
Termine zum Impfen unter  
[www.impftermin.rlp.de](http://www.impftermin.rlp.de)  
Tel. 0800 57 58 100

## Antragsverfahren Agrarförderung 2021 Anträge jetzt elektronisch stellen

Allen Landwirten und Winzern aus dem Landkreis und der Stadt Trier, die im Vorjahr einen Agrarförderantrag eingereicht haben, wurden in der 13. Kalenderwoche die Zugangsdaten zum elektronischen Antrag für die Beantragung der flächenbezogenen Agrarfördermaßnahmen 2021 (Direktzahlungen, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Weinmarktordnung) zugesandt. Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit neu aufgenommen haben, können auch eine Förderung erhalten und sollten sich daher wegen den Fördervoraussetzungen und den Antragsmodalitäten mit der Kreisverwaltung in Verbindung setzen.

Die Antragsteller werden gebeten, die unter [www.eantrag.rlp.de](http://www.eantrag.rlp.de) zum Download bereitgestellte Antragssoftware 2021 neu herunterzuladen und zu verwenden. Die Antragssoftware des Vorjahres darf auf keinen Fall für den eAntrag 2021 genutzt werden.

Die Antragsfrist für die Einreichung des flächenbezogenen Antrages „Agrarförderung“ endet am 17. Mai 2021. Die Kreisverwaltung weist darauf hin, dass der eAntrag erst nach ebenfalls fristgerechter

Einreichung des unterschriebenen Datenträgerbegleitscheines bei der Kreisverwaltung (der nach Bearbeitung im System erzeugt wird) als gestellt gilt. Ein verspäteter Antragsingang führt zu einer Beihilfenkürzung bis hin zur kompletten Versagung der Prämie.

Hilfe bei der Antragstellung bieten der Maschinen- und Betriebshilfering Trier-Wittlich sowie der Kreisbauern- und Winzerverband Trier-Saarburg an. Für fachliche Fragen oder zur telefonischen Unterstützung stehen die Mitarbeitenden der Kreisverwaltung zur Verfügung. In diesem Jahr wird gebeten, von persönlichen Vorsprachen abzusehen und sich per Telefon oder Email zu melden (Postanschrift: Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, [agrarfoerderung@trier-saarburg.de](mailto:agrarfoerderung@trier-saarburg.de))

Ansprechpartner der Kreisverwaltung:

- Thomas Köhl (0651)715-435
- Andrea Farsch (0651)715-411
- Klaus Bodem (0651)715-438
- Ralf Kopp (0651)715-320
- Jennifer Stadler (0651)715-345
- Eva Fischer (0651)715-414
- Frank Baustert (0651)715-116

## Jugend- und Sozialamt ziehen um Neue Außenstelle der Kreisverwaltung in der Trierer Metternichstraße

Das Jugend- und Sozialamt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg beziehen im April neue Räumlichkeiten in der Metternichstraße 33a in Trier-Nord. Der Umzug vom Kreishaus am Willy-Brandt-Platz in das neue Domizil in der Metternichstraße findet in der Zeit vom 12. bis 22. April statt.

In unmittelbarer Nachbarschaft zu der Verwaltung des Zweckverbandes A.R.T. sowie nicht weit entfernt von der Arbeitsagentur Trier wurden neue und moderne Büroräume im ehemaligen „Kornspeicher“ der Firma Romika geschaffen. Die rund 120 Mitarbeitenden des Jugend- und Sozialamtes sowie die Leitstelle Familie finden hier Platz. Zusätzlich stehen Kunden-, Besprechungs- und Archivräume zur Verfügung.

Auch während des laufenden Umzugs ist die telefonische Erreichbarkeit der



*Die neuen Büroräume sind fertiggestellt und können bezogen werden.*

Mitarbeitenden durch Rufumleitungen soweit als möglich sichergestellt. Im Einzelfall kann es zu Einschränkungen kommen. Der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes ist in der Umzugsphase während der üblichen Geschäftszeiten durchgängig über die Rufnummer 0651-715-371 erreichbar. Nicht zuletzt besteht für Bürger:innen auch die Möglichkeit, sich an das gemeinsam mit der Stadt

Trier betriebene Servicecenter unter der 115 zu wenden und dort zum Beispiel eine Rückrufbitte zu hinterlassen. Es ist auch über 0651-715-0 erreichbar.

Persönliche Vorsprachen und Termine sind während des Umzugs nur in Ausnahmefällen möglich und sollten unbedingt vorab telefonisch oder per Mail abgestimmt werden.

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Allgemeinverfügung zur Neuabgrenzung der Fischereibezirke im Bereich des ehemaligen gemeinschaftlichen Fischereibezirkes Ruwer Teilstrecke II von der Gemarkungsgrenze Trier-Ruwer bei der Hüstermühle (gemeinschaftlicher Fischereibezirk Ruwer I) bis zur Straßenbrücke am Ortseingang Kasel (gemeinschaftlicher Fischereibezirk Ruwer III)**

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg – als Untere Fischereibehörde – erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung**

Gemäß § 28 des Landesfischereigesetzes (LFischG) vom 9. Dezember 1974 zuletzt geändert durch § 127 des Gesetzes vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127) wird die Grenze zwischen dem jetzigen Eigenfischereibezirk des Herrn Peter Geiben wohnhaft Im Mühlengrund 1, 54318 Mertesdorf, ehemals gemeinschaftlicher Fischereibezirk Ruwer II, sowie den gemeinschaftlichen Fischereibezirken I und III wie folgt neu festgelegt:

Dem gemeinschaftlichen Fischereibezirk Ruwer I (Stadt Trier und Ortsgemeinde Mertesdorf) werden folgende Flurstücke angegliedert:

Die Grundstücke Flurstück 1/2, Flur 13 Gemarkung Mertesdorf, Flurstück 18/2, Flur 13, Gemarkung Mertesdorf bis Gemarkungsende Mertesdorf Flur 13 Parzelle 9 werden dem gemeinschaftlichen Fischereibezirk der Ruwer I angegliedert. Die Fischereibezirksgrenze verläuft zwischen dem Eigenfischereibezirk des Herrn Geiben und dem gemeinschaftlichen Fischereibezirk Ruwer I.

In diesem Bereich entsprechen die Fischereibezirksgrenzen nicht den Gemarkungsgrenzen zwischen den oben genannten

einzelnen Gemarkungen in Mertesdorf. Die Teilung der Ruwer findet nach dem Gemarkungsende Mertesdorf Flur 13 Parzelle 9 statt.

Alle übrigen Grenzen des Fischereibezirks Ruwer I bleiben unverändert.

Dem gemeinschaftlichen Fischereibezirk Ruwer III (Ortsgemeinde Kasel) werden folgende Flurstücke angegliedert: Die Grundstücke Flurstück 333, Flur 19, Gemarkung Kasel, Flurstück 8, Flur 19, Gemarkung Kasel, Flurstück 38, Flur 18 Gemarkung Kasel angegliedert. Die Trennung findet bei Flurstück 39, Flur 18, Gemarkung Kasel statt, insgesamt wird der Bereich auf die Ruwer III angegliedert. Die Fischereibezirksgrenze verläuft zwischen dem Eigenfischereibezirk des Herrn Geiben und dem gemeinschaftlichen Fischereibezirk Ruwer III.

In diesem Bereich entsprechen die Fischereibezirksgrenzen nicht den Gemarkungsgrenzen zwischen oben genannten einzelnen Gemarkungen in Kasel. Die Teilung der Ruwer findet nach dem Gemarkungsende Kasel Flur 18 Parzelle 39 statt.

Alle übrigen Grenzen des Fischereibezirkes Ruwer III bleiben unverändert.

Die Grenzen der gemeinschaftlichen Fischereibezirke I und III zu dem Eigenfischereibezirk des Herr Geiben können in Form von Kartenausügen ab dem 20.04.2021 bis zum 04.05.2021 ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (0651 715-302) im Dienstgebäude der Kreisverwaltung eingesehen werden. Die Bekanntgabe des konkreten Raumes zur Einsicht erfolgt im Rahmen des Telefonats.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben. Nach § 28 Abs. 4 LFischG wird die Abrundung erst nach Ablauf oder Beendigung der bestehenden Fischereipachtverträge wirksam.

### Begründung

Gemäß § 28 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes (LFischG) können Fischereibezirke durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Fischereipflege und Fischereiausübung notwendig ist. Nach Abs. 3 ist die Untere Fischereibehörde für die Abrundung von Fischereibezirken zuständig; nach § 58 Abs. 5 LFischG ist die Behörde zuständig in welcher der größte Flächenbereich liegt. Auf Antrag einer beteiligten Person/Genossenschaft/Behörde oder von Amts wegen.

Der Antrag auf Abrundung wurde am 08.07.2020 durch die Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer für die Fischereigenossenschaft Ruwer III (Ortsgemeinde Kasel) gestellt. Die Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer führt für die Fischereigenossenschaft Ruwer III die Verwaltungsgeschäfte, die von den Fischereigenossenschaften auf die Ortsgemeinden übertragen wurden, aus. Ein Teilbereich der ehemals Ruwer II wurde als Eigenfischereibeizirk des Herrn Geibens festgelegt, so dass nur noch ober- und unterhalb des Eigenfischereibeizirks Reste des Fischereibeizirks II erhalten bleiben.

Nach § 28 Abs. 3 Landesjagdgesetz (LFischG) ist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg als untere Fischereibehörde örtlich wie sachlich für den Erlass der Abrundungsverfügung zuständig unter Zustimmung der Stadt Trier für den Bereich der Ruwer I und der Verbandsgemeinde Ruwer für den Bereich der Ruwer III.

Flächengrundlage der Abgrenzung sind die vorliegenden Pachtverträge der Ruwer II und III als auch der gesetzlich festgelegte Eigenfischereibeizirk. Weiterhin werden die Aussagen der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer berücksichtigt; mit Eintritt der Rechtswirksamkeit im Sinne des § 28 Abs. 4 LFischG dieser Entscheidung ist der Fischereibeizirk II nicht mehr existent. Die Stadtverwaltung Trier als zuständige Behörde für den bislang ausschließlich auf Gemarkung der kreisfreien Stadt Trier befindlichen Fischereibeizirk I hat im Rahmen der schriftlichen Erörterung vom 28.10.2020 keine Bedenken erhoben und dem vorgesehenen Verfahren zugestimmt. Die Verbandsgemeinde Ruwer stimmte ebenfalls schriftlich für den Fischereibeizirk Ruwer III zu.

Auf Grund der kraft Gesetzes erfolgten Neubildung des Eigenfischerbezirkes des Herrn Geiben wurde die Fläche des vormaligen gem. Fischereibeizirks II stark vermindert und geteilt, sodass die Abrundung in verfügbarer Form aus Erfordernissen der Fischereipflege und Fischereiausübung erforderlich ist, wobei der nach den vorbenannten Verwaltungsvorschriften geforderte strenge Maßstab anzulegen ist. Zwar ist die Abrundung in der Regel so vorzunehmen, dass die Gesamtgröße der Fischereibeizirke möglichst wenig geändert wird, in dem vorliegenden Fall ist jedoch keine andere Entscheidung, die das Problem gleich effektiv beseitigt, ersichtlich.

Vor gesetzlicher Festlegung des Eigenfischereibeizirks bestand mit der Verpachtung des Fischereibeizirks Ruwer II kein Problem, eine Abrundung musste zu diesem Zeitpunkt nicht vorgenommen werden. Jedoch besitzt Herr Geiben nicht die vollständigen Flurstücke der ehemals verpachteten Teilstrecke Ruwer II. Mithin ist für die nicht festgelegten Teilstrecken zu bestimmen, in welcher Verantwortung die Aufsicht und Pachtgebühren etc. sind.

Aufgrund der minimalen Teilstücke von Hüstermühle bis Schwimmbadbrücke Mertesdorf sowie am anderen Ende von

Bouleplatz Kasel bis zur Brücke Ortseinfahrt Kasel ist die Gründung einer Genossenschaft als auch jeweilige Verpachtung nicht wirtschaftlich. Dies konnte im Rahmen der vorherigen telefonischen Abstimmung der Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer, der Mitarbeiter der Stadtverwaltung Trier als auch des Kreisfischereiberaters sowie der Kreisverwaltung und bestätigt werden.

Zur Verhinderung von Schwierigkeiten bei der Fischereiausübung, zur Vermeidung von Grenzstreitigkeiten und zur Schaffung von eindeutigen Zuständigkeiten bei der Vergabe von Fischereischeinen, ist eine in der Fläche deutlich zu erkennende Grenzziehung bzw. eine Abrundung geboten.

Die vorgenommene Abrundung wird dem Erfordernis einer dauerhaften Lösung gerecht.

### Kostenentscheidung

Für diese Amtshandlung werden gemäß Nr. 1.4.1 der Landesverordnung über die Gebühren der Fischereiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2012 (GVBl. 2013 S. 1) Verwaltungskosten festgesetzt, die vom jeweiligen Begünstigten (Stadt Trier und der Verbandsgemeinde Ruwer) zu tragen sind. Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 LGebG liegt für die vorgenannten Behörden ein Befreiungsgrund vor.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg,  
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Frist ist auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss (Anschrift wie oben).

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur<sup>1</sup> zu versehen und an kv-trier-saarburg@poststelle.rlp.de zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://elektronische-kommunikation.trier-saarburg.de> aufgeführt sind.

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Trier, 22.03.2021  
Kreisverwaltung Trier - Saarburg  
- Untere Fischereibehörde -  
Az.: 10/101-172

In Vertretung  
Stephan Schmitz-Wenzel, Geschäftsbereichsleiter

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Naturpark Südeifel  
für das Jahr 2021**

Die Verbandsversammlung hat aufgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit §§ 95 ff Gemeindeordnung (GemO) – in den jeweils geltenden Fassungen – am 01.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.207.616 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.207.616 Euro
der Jahresüberschuss auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	5.550 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-5.550 Euro.

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 150.000 Euro.

**§ 5, 6 und 7**

**Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

**Steuersätze**

**Gebühren und Beiträge**

Entfallen

**§ 8 Umlage**

(Verbandsumlage)

Gemäß § 9 der Verbandsordnung erhebt der Zweckverband Naturpark Südeifel zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage.

Die Berechnung der Umlage bezieht sich auf den Finanzbedarf nach Berücksichtigung des Festbetrages durch den Verein Naturpark Südeifel.

Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2020 wird auf 85.000 EUR angesetzt und ist von den Mitgliedern mit dem auf sie entfallenden

Anteil am 01.04.2020 an den Zweckverband zu entrichten. Auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallen folgende Umlagebeträge:

Eifelkreis Bitburg-Prüm	47,1 %	50.045 EUR
Landkreis Trier-Saarburg	3,3 %	3.507 EUR
Verbandsgemeinde Arzfeld	10,8 %	11.475 EUR
Verbandsgemeinde Bitburger Land	5,2 %	5.525 EUR
Verbandsgemeinde Südeifel	30,3 %	32.195 EUR
Verbandsgemeinde Trier-Land	3,3 %	3.507 EUR
Verein Naturpark Südeifel Festbetrag		15.000 EUR

**§ 9 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 betrug	56.645 EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 betrug	66.564 EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug	74.208 EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 betrug	98.500 EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug	112.041 EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	121.004 EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt voraussichtlich	139.004 EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt voraussichtlich	139.004 EUR

Der Jahresabschluss 2014 ist geprüft und festgestellt. Die Jahresabschlüsse 2015 – 2019 sind vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft, jedoch noch nicht festgestellt.

Für die Jahre 2020 und 2021 wurden die Planzahlen in das Eigenkapital eingerechnet.

**§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 30.000,00 Euro überschritten sind. (vgl. §29 der Geschäftsordnung des Zweckverbandes Naturpark Südeifel.

**§ 11 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 20.000,00 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

**§ 12 und 13**

**Altersteilzeit**

**Leistungszahlungen**

Entfallen

**§ 14 Weitere Bestimmungen**

Entfallen

Irrel, 01.03.2021  
Zweckverband Naturpark Südeifel  
Dr. Joachim Streit, Vorstandsvorsteher

### Sitzung Bauausschuss

Der Bauausschuss wurde zu einer Sitzung einberufen für

**Mittwoch, 21.04.2021, 17:00 Uhr**

Die Sitzung findet aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie in Form einer Videokonferenz statt. Die Sitzung ist via Livestream für die Öffentlichkeit zugänglich. Weitere Informationen zum Livestream sind am Sitzungstag auf der Homepage des Landkreises Trier-Saarburg ([www.trier-saarburg.de](http://www.trier-saarburg.de)) zu finden. Wir bitten Sie zu beachten, dass der Livestream nur ab dem öffentlichen Teil möglich ist.

Tagesordnung:

Nicht öffentlicher Teil

1. Vergabeangelegenheiten
2. Vergabeangelegenheiten
3. Vergabeangelegenheiten

4. Mitteilungen und Verschiedenes

Öffentlicher Teil (ab ca. 17:45 Uhr)

5. Generalsanierung Schulzentrum Konz  
- 1.+2. BA: Honorarerweiterung Tribast Projektmanagement
6. Generalsanierung Schulzentrum Konz  
- 1.+2.BA: Auftragserweiterung verschiedener Gewerke zur Auszahlung von Schlussrechnungen
7. Generalsanierung Schulzentrum Konz  
- 3.-6. BA Baukostenentwicklung
8. Mitteilungen und Verschiedenes

Trier, 09.04.2021

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Günther Schartz, Landrat

## Wildkräuterküche

### Gänseblümchen lecker und gesund



Wer weiß das schon, dass das Gänseblümchen nicht hinter Arnika und Ringelblume als Wund- und Heilmittel ansteht? Es wächst das ganze Jahr über auf nährstoffarmen sonnigen und halbschattigen Wiesen und zählt zu den bekanntesten Pflanzenarten im Naturpark.

Während die Blätter des Gänseblümchens eine milde Säure aufweisen, schmecken die Blüten zart nussig und können für zahlreiche Gerichte verwendet werden. Auch als Tee, Tinktur, Salbe zur Wundheilung oder Gesichtsmaske gegen Akne kann es verwendet werden. Infos und Zubereitungstipps unter [www.kostbarenatur.net/anwendung-und-inhaltsstoffe/gaensebluemchen](http://www.kostbarenatur.net/anwendung-und-inhaltsstoffe/gaensebluemchen)

## Öffentliche Ausschreibung

Bauherr	Zweckverband Integratives Schulprojekt Schweich Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier
Maßnahme	Neubau Integratives Schulprojekt Schweich bestehend aus Schulbau, Schwimmbad, 3-Feld-Sporthalle BRI 66.969 m <sup>3</sup> ; BGF 13.574 m <sup>2</sup>
Leistung	VE 331 Holzlamellendecke ca. 3.300 m <sup>2</sup> Holzlamellendecken; ca. 1.725 m Wandanschluss

Ausführungszeiten:

Beginn: 06.09.2021

Ende: 25.02.2022

Die Vergabeunterlagen können nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, auf dem Vergabeportal subreport Verlag Schawe GmbH unter dem folgenden Link <https://www.subreport.de/E88679312> kostenlos heruntergeladen werden.

Ablauf Angebotsfrist 12.05.2021; 9:00 Uhr

Ende der Bindefrist 12.07.2021

Den vollständigen Bekanntmachungstext finden Sie unter <http://simap.ted.europa.de> im Amtsblatt der Europäischen Union und auf der Vergabeplattform unter <https://www.subreport.de/E88679312>

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Vergabestelle

## Allgemeinverfügung

### des Landkreises Trier-Saarburg als zuständige Kreisordnungsbehörde zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 10.04.2021

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Absätze 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10.03.2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl Seite 341), BS 2126-10, i.V.m. § 23 Abs. 3 der Achtzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO) vom 20. März 2021 (GVBl. S.173, BS 2126-13), in der aktuell gültigen Fassung, folgende

### Allgemeinverfügung

1. Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die Regelungen der 18. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (18. CoBeLVO), da im Landkreis die 7-Tages-Inzidenz weiterhin den Wert von 50 übersteigt.

2. Abweichend von § 5 der 18. CoBeLVO sind gewerbliche Einrichtungen, soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes bestimmt ist, für den Kundenverkehr geschlossen. Sie dürfen nur öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche einer Kundin oder einem Kunden zeitgleich Zutritt zu der Einrichtung gewährt wird. Bei den Einzelterminen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der 18. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske



der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 der 18. CoBeLVO. Die Termine sind so zu vergeben, dass sichergestellt ist, dass Ansammlungen von Personen in oder vor den Einrichtungen vermieden werden. Zwischen den Terminen sind die Räumlichkeiten regelmäßig zu lüften. Diese Vorgaben gelten auch für Büchereien und Archive. Abhol-, Liefer- und Bringdienste gewerblicher Einrichtungen sind nach vorheriger Bestellung unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.

3. Von der Schließung nach Nummer 2 ausgenommen sind lediglich

- a) Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Getränkemärkte, Drogerien, Babyfachmärkte,
- b) Verkaufsstände auf Wochenmärkten, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht,
- c) Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser,
- d) Tankstellen,
- e) Banken und Sparkassen, Poststellen,
- f) Reinigungen, Waschsalons,
- g) Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Buchhandlungen,
- h) Baumärkte, Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
- i) Großhandel,
- j) Blumenfachgeschäfte,
- k) Gärtnereien, Gartenbaubetriebe, Gartenbaumärkte.

4. Bietet eine Einrichtung neben den in Nummer 3 genannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist und das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufssortiments oder Angebots bildet.

5. In den Einrichtungen nach Nummer 3 gelten sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, insbesondere in Wartesituationen, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 der 18. CoBeLVO mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 18. CoBeLVO. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 der 18. CoBeLVO gilt auch im unmittelbaren Umfeld der Einrichtung und auf Parkplätzen.

Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 der 18. CoBeLVO gilt nicht

1. auf Wochenmärkten gemäß Nummer 3 Buchst. b sowie
2. in persönlichen Beratungsgesprächen, wenn sich ausschließlich Personen, die höchstens zwei Hausständen angehören, in einem Raum aufhalten.

6. Abweichend von § 10 Abs. 1 der 18 CoBeLVO ist die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nur im Freien und nur mit maximal fünf Personen aus zwei Hausständen zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs.

2 Satz 1 der 18. CoBeLVO während der gesamten sportlichen Betätigung. Kontaktfreies Training ist in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer im Außenbereich und auf öffentlichen und privaten Außensportanlagen zulässig. Hierbei gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 18. CoBeLVO während des gesamten Trainings.

7. Entgegen § 15 Abs. 2 der 18. CoBeLVO ist der Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur untersagt.

8. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 24 der 18. CoBeLVO.

9. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und tritt am 11.04.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.

10. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 25.04.2021.

Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Abteilung Sicherheit, Ordnung und Verkehr, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, Büro 467, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Kreisverwaltung Trier-Saarburg,  
Willy-Brandt-Platz 1,  
54290 Trier,

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Die Frist ist auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss (Anschrift wie oben).

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und an kv-trier-saarburg@poststelle.rlp.de zu senden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter "<http://elektronische-kommunikation.trier-saarburg.de>" aufgeführt sind.

Trier, 10.04.2021  
Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
als zuständige Kreisordnungsbehörde

In Vertretung  
Stephan Schmitz-Wenzel  
Geschäftsbereichsleiter